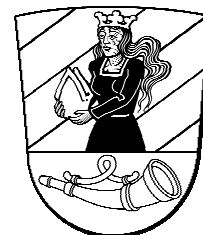

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 8

Neu-Ulm, den 04. März

Jahrgang 2022

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	27
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für Sonntag, 06.03.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe v.a. in den sozialen Medien	28
Stellenausschreibung	28
Stellenausschreibung	28
Stellenausschreibung	28
Stellenausschreibung	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Steinheim – Holzheim	29

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 11. März 2022, 09:30 Uhr findet in der Fuggerhalle Weißenhorn, Rue de Villecrenes 2, 89264 Weißenhorn eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 17.12.2021
2. Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Kreisrat Dr. Karl-Heinz Brunner und Nachrücken eines Listennachfolgers
3. Vereidigung eines Listennachfolgers
4. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien im Zusammenhang mit der Listennachfolge für den ausgeschiedenen Kreisrat Herr Dr. Karl-Heinz Brunner
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag (GeschO-KT) und der Entschädigungssatzung infolge des Antrags der Kreistagsfraktionen der JU, FDP, ÖDP und der SPD vom 26.11.2021; Erweiterung der Stellvertretung in Ausschüssen des Kreistags
6. Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegegesetz)
7. Ganztagsförderungsgesetz 2026 - Erstellung eines Jugendhilfeplans zur Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit dem Schwerpunkt Ganztagsförderung der Grundschul Kinder
8. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2022 der Kliniken der Kreisspitalstiftung
9. Kaufmännische Buchführung;
Entwurf des Wirtschaftsplans 2022 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 - 2026 und Stellenplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes
10. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2022 der Franz und Gertrud Mück-Stiftung
11. Doppischer Jahresabschluss 2020 des Landkreises Neu-Ulm
12. Stellenplan des Landratsamtes und der sonstigen Kreiseinrichtungen für das Haushaltsjahr 2022
13. Beratung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Neu-Ulm
14. Aktuelle Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen im Landkreis Neu-Ulm
15. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wir möchten Sie auf die geltende 3GPlus-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet mit PCR-Test) hinweisen, um als Zuhörerinnen und Zuhörer an Gremiensitzungen im Landratsamt Neu-Ulm teilnehmen zu können. Bitte zeigen Sie einen entsprechenden Nachweis am Eingang des Landratsamts vor.

Besucher werden gebeten, sich rechtzeitig im Landratsamt telefonisch unter 0731/7040-10220 anzumelden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für Sonntag, 06.03.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe v.a. in den sozialen Medien

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 24

LABI NU S. 28/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 1. September 2023

Nachwuchskräfte (m/w/d)

für die Ausbildung zum Verwaltungswirt (m/w/d) in der 2. Qualifikationsebene (mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst).

Anlage 2 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 12

LABI NU S. 28/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.06.2022 in Teilzeit (50 %) einen

Mobilitätsmanager (m/w/d).

Der Landkreis Neu-Ulm möchte auch weiterhin Vorbildregion im Klimaschutz und der regionalen Energiewende sein. Hierfür hat der Landkreis Neu-Ulm ein Klimaschutzteilkonzept Mobilität erstellt. Für die Koordinierung und fachliche Betreuung der Umsetzung dieses Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität suchen wir einen Mobilitätsmanager (m/w/d). Als Mobilitätsmanager arbeiten Sie als Mitarbeiter des Fachbereichs Zukunft und Innovation eng mit der Radverkehrsbeauftragten und dem Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Neu-Ulm zusammen.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12

LABI NU S. 28/2022

Stellenausschreibung

Wegen Renteneintritt des Stelleninhabers sucht der Landkreis Neu-Ulm zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Architekten/Ingenieure (m/w/d)
in der Fachrichtung Hochbau**

für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 28/2022

Stellenausschreibung

Wegen Renteneintritt des Stelleninhabers sucht der Landkreis Neu-Ulm zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Ingenieur (m/w/d)
der Fachrichtung Elektrotechnik**

für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Anlage 5 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12

LABI NU S. 292022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Verwaltungsgemeinschaft
Pfaffenhofen a.d. Roth

89284 Pfaffenhofen a.d. Roth, 01.03.2022
Kirchplatz 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Steinheim – Holzheim

Anlage 6 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 6 bei.

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für Sonntag, 06.03.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von
„Spaziergängen“
gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe v.a. in den sozialen Medien**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die o. g. Versammlung wird am Sonntag, den 06.03.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr in Illertissen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt **beschränkt**:

1. Die jeweilige Versammlung (Sonntagsspaziergang) darf ausschließlich am Sonntag, den 06.03.2022 zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur auf den **Gehwegen** der folgenden Straßen stattfinden:

Kreuzung Hauptstraße/Ulmer Straße – weiter auf der Ulmer Straße Richtung Norden – Kreisverkehr Saumweg – weiter auf der Ulmer Straße - Staatsstraße St 2031 **bis zum Ortsschild Bellenberg** – zurück auf der Staatsstraße St 2031 - weiter auf der Ulmer Straße bis zur Kreuzung Hauptstraße/ Ulmer Straße – Hauptstraße östliche Richtung bis zum Marktplatz - Markplatz

Die Querung der Fahrbahn auf der Ulmer Straße ist lediglich im Bereich des Kreisverkehrs Saumweg (Fußgängerüberweg) sowie an der Ampelanlage Ulmer Straße/Hauptstraße erlaubt. Ein Ausweichen auf innerörtliche Nebenstraßen ist verboten.

3. Der Betrieb von elektrischen Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirksamsgleichen Audiogeräten zum Abspielen von Musik oder zur Verursachung von Lärmgeräuschen sowie der Betrieb von Pressluftpumpen ist verboten.
4. Die vorstehenden Beschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Teilnehmer auf mehrere kleinere Gruppen aufteilen.
5. Die vorstehenden Beschränkungen finden darüber hinaus am 06.03.2022 auch für Ersatzversammlungen in dem Fall Anwendung, dass die entsprechenden Aufrufe in den sozialen Medien und Chatgruppen kurzfristig auf einen anderen Tag oder eine andere Uhrzeit hin geändert werden sollten.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.03.2022, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste, fanden ab Jahresbeginn 2022 und in der Folge jeweils unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Maßnahmen und gegen einen Impfwang statt. Im Fokus stehen dabei namentlich die Hygienemaßnahmen und die Impfpolitik auf Bundes- und auf Landesebene. Diese unangemeldeten Versammlungen wurden im Kernstadtgebiet der Stadt Illertissen durchgeführt und verlagerten sich zuletzt auch in reine Wohngebiete. Die Teilnehmerzahl lag dabei zwischen ca. 500 und ca. 1000 Teilnehmern. Die unangemeldeten Versammlungen/Aufzüge beginnen derzeit regelmäßig jeweils sonntags ab ca. 14:30 Uhr und enden spätestens um 17:00 Uhr. Anfangs zogen die Versammlungsteilnehmer noch relativ ruhig durch die Straßen, in letzter Zeit werden jedoch vermehrt elektrisch betriebene lautstarke Musikanlagen sowie Pressluftpumpen eingesetzt. Der Aufzug hat zunehmend Eventcharakter. Am 19.02.2022 änderten die Versammlungsteilnehmer die bisherige Aufzugsstecke und zogen lautstark und lärmend durch reine Wohngebiete. Hierdurch kam es zu zahlreichen Beschwerden der dort Wohnenden, die sich durch den Lärm erheblich belästigt fühlten. Am Sonntag, 27.02.2022 hielten sich die Versammlungsteilnehmer nicht an die Allgemeinverfügung und änderten die Aufzugsstecke. Dabei wurden mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen: So wurden unzuverlässigerweise Musikboxen mitgeführt. Auch gab es einen Aufruf, zum Haus des Bürgermeisters zu gehen, das nicht an der in der Allgemeinverfügung vorgegebenen Strecke liegt. Die Polizei musste wegen Nichteinhaltens der Aufzugsstrecke eine Sperrkette bilden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm ist zum Erlass dieses Bescheides (Allgemeinverfügung) örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierzu werden die in Ziff. I.1. – I.5. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet.

Es ist davon auszugehen, dass es zu weiteren „Spaziergängen“ v.a. mittels anonymer Aufrufe in sozialen Medien und sonstigen Netzwerken kommen wird, die nach derzeitigem Stand in Illertissen immer an einem Sonntag stattfinden, und für die erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird. Ferner ist davon auszugehen, dass weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Damit sind der Versammlungsbehörde wichtige Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch weiterhin mit einer hohen Teilnehmerzahl in Illertissen zu rechnen, und zwar grundsätzlich sonntags.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die unter I. 1 bis 5 genannten Beschränkungen deshalb für diejenigen Uhrzeiten festgesetzt, zu denen die Versammlungen nach den bisherigen Erkenntnissen in Illertissen stattfinden. Etwaigen nicht angemeldeten Ersatzversammlungen wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch I. 5. Rechnung getragen. Die Rechte von Passanten im betroffenen Gebiet, die nicht an den nicht angemeldeten Versammlungen teilnehmen, werden nicht beschränkt.

Beim Thema „Coronapandemie und die diskutierte Impfpflicht“, welches nach aller Wahrscheinlichkeit auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlungen sein wird, handelt es sich um ein sehr sensibles Thema, welches hohes Konfliktpotential mit sich bringt. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration und ein Ausschreiten der Lage ist deshalb nicht auszuschließen. Die angeordneten Beschränkungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Eine konkrete Berücksichtigung der Interessen der Versammlung konnte mangels Kooperationsbereitschaft der Initiatoren dabei nur eingeschränkt erfolgen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnung in Ziff. 1.1 und 2. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung am 06.03.2022 und erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

In Anbetracht dessen, wie sich an den vergangenen Sonntagen die Anzahl der Versammlungsteilnehmer entwickelt hat, ist auch im Rahmen der weiteren geplanten Spaziergänge im März 2022 mit einer Teilnehmerzahl von mehreren hundert Personen zu rechnen. Dazu kommt eine entsprechende Präsenz an Polizeikräften und -fahrzeugen in der engen Innenstadt von Illertissen, die den Versammlungszug begleiten.

Das zu erwartende Versammlungsaufkommen im betroffenen Teil der Stadt Illertissen macht aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und des geschilderten Konfliktpotentials des Themas eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist deshalb erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Zudem wandern die Versammlungsteilnehmer neuerdings in reine Wohngebiete ab, die insbesondere auch aufgrund der Sonntagsruhe besonders zu schützen sind. Da zu befürchten ist, dass auch in Bellenberg Wohngebiete durchlaufen werden, wurde das Gemeindegebiet von Bellenberg ausdrücklich von der Aufzugsstecke ausgenommen. Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei an den vergangenen Versammlungen orientiert, welche noch ohne konkrete behördliche Vorgaben abgehalten wurden. Aus diesem Grund wurde derselbe Zeitraum in dieser Allgemeinverfügung festgesetzt.

Die Anordnung in Ziffer 1.2. mit dem beschriebenen Streckenverlauf erfolgt ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung bzw. die Vorgabe des Streckenverlaufs begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl der Ordner, wie sie sonst bei einer Versammlung dieser Größenordnung nötig wäre. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig, dem geplanten und unangemeldeten Montagsspaziergang eine feste Route zuzuweisen. Durch die vorgegebene Stecke kann auch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da vom bisherigen üblichen Streckenverlauf der Spaziergänger nur geringfügig abgewichen wird.

Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter und auch der Versammlungsteilnehmer vorgenommen. Die Anordnung der Ziffern I. 1 und 2. ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in der von ihnen gewählter Weise in Form eines sogenannten Spaziergangs sich zu versammeln und ihre Meinung kundzutun.

2.2 Das Verbot des Betriebs von elektrischen Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirksamsgleichen Audiogeräten zum Abspielen von Musik oder zur Verursachung von Lärmgeräuschen sowie der Betrieb von Pressluftpumpen ist geeignet zur Durchsetzung der Auflage unter Ziffer I.2 dieser Allgemeinverfügung. Lautsprecherdurchsagen der Polizei mit Hinweisen zur Aufzugsstecke, zu zusätzlichen Auflagen oder zur Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung dringen oft nicht zu den Versammlungsteilnehmern durch, weil einzelne Versammlungsteilnehmer leistungsstarke Audiogeräte mit Musik abspielen, so dass viele Teilnehmer die Polizeidurchsagen bzw. Ansprachen von einzelnen Polizeikräften nicht mehr hören. Zudem führt der Betrieb dieser Lärmgeräte zu einer unverhältnismäßigen Störung der Sonntagsruhe der Anwohner. Derartige Lärmgeräte können durch den hohen Lärmpegel auch zu Gesundheitsschäden von Teilnehmern, Polizeibeamten und unbeteiligten Passanten führen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil in den letzten Wochen zu beobachten war, dass die „Spaziergänge“ zusehends von den Teilnehmern als Events bzw. Partys verstanden werden. Dem ist mit den nun getroffenen Maßnahmen entgegenzuwirken. Wären die Versammlungen angemeldet, dann könnte das Landratsamt Neu-Ulm als Versammlungsbehörde mit den üblichen Maßnahmen (Kooperationsgespräch, Versammlungsleiter, Ordner) bzw. Auflagen auf die Aufzüge einwirken. Weil diese Spaziergänge nicht angemeldet werden, geht das nicht. Deshalb sind die angeordneten Maßnahmen auch erforderlich.

Das Verbot der beschriebenen Lärmgeräte ist auch angemessen, da den Teilnehmern der Spaziergänge genügend andere Kundgebungsmittel zu Verfügung stehen.

3. Ziffer II. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

01. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen. Hier verweisen wir besonders auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
02. Der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
03. Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.
04. Die Festsetzungen dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.



Thorsten Freudenberger
Landrat



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 1. September 2023

Nachwuchskräfte (m/w/d)

für die Ausbildung zum Verwaltungswirt (m/w/d) in der 2. Qualifikationsebene (mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst).

Ihr Profil

- deutsche bzw. EU-Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz
- mindestens qualifizierender Hauptschul- bzw. Mittelschulabschluss oder mittlere Reife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- erfolgreiche Teilnahme an der Auswahlprüfung des Bayerischen Landespersonalausschusses (voraussichtlich im Juli 2022)

Wir bieten

- eine zweijährige fundierte und vielseitige Ausbildung in einem interessanten und zukunftsorientierten Beruf
- anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben
- sehr gute Übernahmechancen nach der Ausbildung
- kompetente Ausbilder und Ausbilderinnen
- Paten für die Auszubildenden
- monatliche Anwärterbezüge nach dem BayBesG in Höhe von 1.309,93 €
- flexible Arbeitszeiten
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Bitte melden Sie sich **bis spätestens 04.05.2022** zum Auswahlverfahren an:

- per Online-Antrag auf der Internetseite der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses (www.lpa.bayern.de)
- Auswahl Ausbildungsrichtung „Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung (m/w/d)“ und Arbeitsort „Landkreis Neu-Ulm“

Unter www.lpa.bayern.de erhalten Sie weitere Auskünfte zu den Einstellungs Voraussetzungen und Ablauf des Auswahlverfahrens.

Bitte senden Sie uns zunächst keine Bewerbungsunterlagen zu. Wir werden diese bei Bedarf anfordern.

Bei Fragen zur Ausbildung steht Ihnen unsere Ausbildungsleiterin Frau Werner (Tel. 0731/7040-12101) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.06.2022 in Teilzeit (50 %) einen

Mobilitätsmanager (m/w/d).

Der Landkreis Neu-Ulm möchte auch weiterhin Vorbildregion im Klimaschutz und der regionalen Energiewende sein. Hierfür hat der Landkreis Neu-Ulm ein Klimaschutzteilkonzept Mobilität erstellt. Für die Koordinierung und fachliche Betreuung der Umsetzung dieses Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität suchen wir einen Mobilitätsmanager (m/w/d). Als Mobilitätsmanager arbeiten Sie als Mitarbeiter des Fachbereichs Zukunft und Innovation eng mit der Radverkehrsbeauftragten und dem Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Neu-Ulm zusammen.

Der Mobilitätsmanager (m/w/d) ist zuständig für

- die Initiierung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich aus dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität des Landkreis Neu-Ulm
- Maßnahmen zur Vermeidung des MIV sowie zur Förderung des Umweltverbunds oder auch der multimodalen bzw. intermodalen Mobilität
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung des Güternahverkehrs sowie Maßnahmen zur Verlagerung auf umweltfreundliche Transportmittel
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Klimaschutz und zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens
- den Aufbau von Controlling-Instrumenten zur Evaluierung der Prozesse
- die Berichterstattung und Kommunikation mit der Verwaltung und den politischen Gremien sowie für die Unterstützung beim Herbeiführen von Ratsbeschlüssen
- die projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- die förderrechtliche Abwicklung des Projekts

Anforderungen

- ein (Fach-) Hochschulstudium im Bereich Mobilität, Verkehrsmanagement, Klimaschutz oder in einer gleichwertigen Studienrichtung
- Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich Mobilität und Klimaschutz sowie Erfahrung im Projektmanagement wären wünschenswert
- Organisationsgeschick, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit
- Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kollegialen Umfeld
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 27.03.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Schöngle wenden (Tel. 0731/7040-41100). Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Wegen Renteneintritt des Stelleninhabers sucht der Landkreis Neu-Ulm zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Architekten/Ingenieure (m/w/d) in der Fachrichtung Hochbau

für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Projektentwicklung, Planung, Ausschreibung und Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben und die Betreuung freiberuflich tätiger Ingenieure bei der Durchführung großer Baumaßnahmen
- Erarbeitung von Konzeptionen im Bereich des technischen Gebäudemanagements
- Projektsteuerung, Termin und Kostencontrolling
- fachliche Betreuung der Liegenschaften des Landkreises Neu-Ulm

Anforderungen

- Studium (Master/Diplom/Bachelor) der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Hochbau oder ein vergleichbarer Studiengang
- Teamfähigkeit, Kreativität
- Eigeninitiative, selbstständiges Arbeiten
- Organisationsfähigkeit, Projektmanagement

Wir bieten

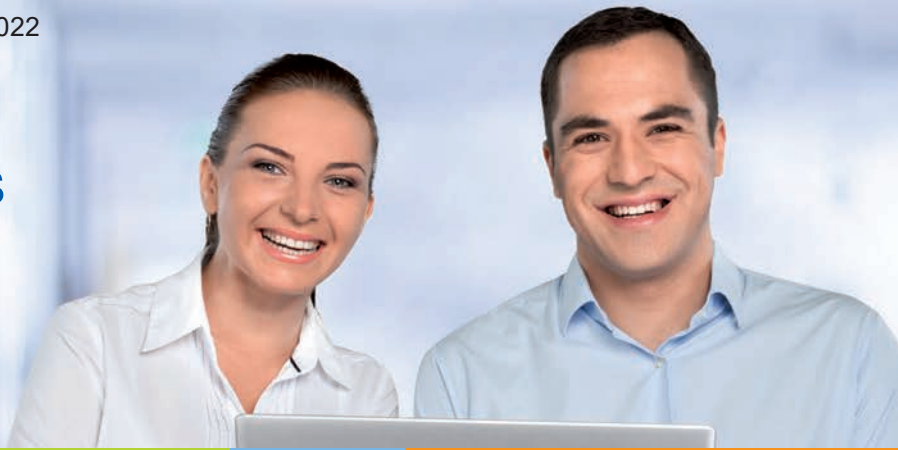
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräumen
- vielseitige und anspruchsvolle Hochbauprojekte mit dem Schwerpunkt im Schul- und Verwaltungsbau
- eine attraktive Bezahlung entsprechend den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- die Möglichkeit auf Erhalt einer Arbeitsmarktzulage
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten

Bei entsprechender Eignung besteht die Möglichkeit zur Übernahme der stellvertretenden Fachbereichsleitung.

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 27.03.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Müller (Tel. 0731/7040-32100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Wegen Renteneintritt des Stelleninhabers sucht der Landkreis Neu-Ulm zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Ingenieur (m/w/d) der Fachrichtung Elektrotechnik

für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Betreiben der elektrotechnischen Anlagen der landkreiseigenen Liegenschaften
- Koordination und Planung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten
- Ausschreibung, Planung und Koordination von Baumaßnahmen im laufenden Bauunterhalt
- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben und die Betreuung freiberuflich tätiger Ingenieure
- Projektsteuerung, Termin und Kostencontrolling

Anforderungen

- Studium zum Ingenieur (Bachelor/Diplom/Master) (m/w/d) der Fachrichtung Elektrotechnik oder ein vergleichbares Studium
- Kenntnisse der einschlägigen Regelwerke (VDE, DGUV) und erste Erfahrungen in der Prüfung elektrischer Einrichtungen wären wünschenswert
- Anwendungsbereite EDV-Kenntnisse sowie Kenntnisse im Bereich der HOAI und VOB wären wünschenswert
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit und ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen

Wir bieten

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräumen
- vielseitige und anspruchsvolle Hochbauprojekte mit dem Schwerpunkt im Schul- und Verwaltungsbau
- eine attraktive Bezahlung entsprechend den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- die Möglichkeit auf Erhalt einer Arbeitsmarktzulage
- umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- kostenfreie Parkplätze

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 27.03.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Müller wenden (Tel. 0731/7040-32100). Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Kläranlage Steinheim- Holzheim

(Landkreis Neu-Ulm)

für das Haushaltsjahr **2022**

Auf Grund der §§ 13, 19, 20 der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **298.200 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **20.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1.) Betriebskostenumlage

a. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **€ 298.100** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

b. Umlageschlüssel ist gem. § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung die im

jeweiligen Einzugsgebiet anfallende Abwassermenge.

2.) Investitionsumlage

- a. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf € **20.000** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- b. Umlageschlüssel ist gem. § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die im jeweiligen Gemeindegebiet errechneten Einwohnerwerte (§ 7).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € **49.700** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Holzheim, den 21.02.2022

**Zweckverband Kläranlage
Steinheim-Holzheim**

**gez. Thomas Hartmann
Zweckverbandsvorsitzender**

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 17.02.2022, AZ: 21-9411.31/Fa mitgeteilt, dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 keine nach Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 Abs. 4 oder Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen

Geschäftszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth, Kirchplatz 6,
89284 Pfaffenhofen a. d. Roth öffentlich zur Einsichtnahme aus.